



Beitragsordnung des Turnverein 1977 Frohnhausen e.V.

§ 1 Grundsatz

1. Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung
2. Die Vereinssatzung regelt die Beitragsverpflichtung der Mitglieder, sowie die Gebühren und Umlagen. Die Beitragsordnung hält ergänzend die in der Mitgliederversammlung abgestimmten Beiträge, Gebühren und Umlagen fest.
3. Die Beitragsordnung unterliegt der Beschlussfassung des Vorstandes.

§ 2 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrages, die Aufnahmegebühr und die Umlagen. Vorschläge hierzu legt der Vorstand in der Mitgliederversammlung vor.
2. Die festgesetzten Beiträge werden zwei Mal jährlich – im 1. Quartal und im 3. Quartal eines Jahres – hälftig eingezogen.

§ 3 Beiträge

Der Turnverein 1977 Frohnhausen e.V. erhebt lt. Mitgliederversammlung vom 03.05.2019 zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben ab 01.01.2020 folgende Mitgliederbeiträge:

Beitrags- klasse	Mitgliedsform	Jährlicher Beitrag <u>bis 01.01.2020</u> (Aufnahmegebühr= einmalig)	Jährlicher Beitrag <u>ab 01.01.2020</u> (Aufnahmegebühr= einmalig)	Jährlicher Beitrag <u>ab 01.01.2021</u> (Aufnahmegebühr= einmalig)
00	Einmalige Aufnahmegebühr / Bearbeitungsgebühr	5,00 €	5,00 €	5,00 €
01	Kinder- u. Jugendliche bis 17 Jahre	36,00 €	38,00 €	40,00 €
02	Junge-Leute bis 25 Jahre	36,00 €	38,00 €	40,00 €
03	Erwachsene (aktiv)	54,00 €	56,00 €	58,00 €
04	Erwachsene (passiv)	36,00 €	38,00 €	40,00 €
05	Ehepaare	98,00 €	100,00 €	102,00 €
06	Vorstandsmitglieder	27,00 €	29,00 €	31,00 €
07	Übungsleiter / Trainer	27,00 €	29,00 €	31,00 €

Eine einmalige Aufnahme- und Bearbeitungsgebühr bei Eintritt in den Turnverein 1977 Frohnhausen e.V. wird mit der ersten Abbuchung erhoben. Die Gebühr beträgt EUR 5,00.



1. Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
2. Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich dem Verein mitzuteilen.
3. Der Mitgliedsbeitrag enthält die Beiträge für die Sportversicherung des Landessportbundes Hessen e.V., dem Hessischen Turnverband, der Verwaltungsberufsgenossenschaft und der GEMA (Gema: in Höhe der vom Isb Hessen festgelegten Sätze).
4. Der Jahresmitgliedsbeitrag ist zum 01.01. eines Jahres fällig. Der Mitgliedsbeitrag wird in 2 gleiche Teile aufgeteilt und im ersten und dritten Quartal eines Jahres per Einzugsermächtigung vom SEPA Konto abgebucht.
5. Der Vereinseintritt kann nur zum 01. eines Monats erfolgen. Die Abrechnung des Mitgliedsbeitrages für das Eintrittsjahr, ab dem Eintrittsmonat wird anteilig zum Jahr, per Lastschrift eingezogen.
6. Für Abteilungen können auf Beschluss des Vorstandes gesonderte Abteilungsbeiträge zur Deckung von Mehrausgaben erhoben werden. Mitglieder sind bei Eintritt in die Abteilung darüber zu informieren.

§ 4 Gebühren

Bei Verlust oder Schäden an Vereinseigentum ist der Vorstand umgehend zu informieren. Dieser kann entscheiden, ob der Zeitwert ersetzt werden muss, oder eine Ersatzbeschaffung getätigt werden muss.

1. Für zusätzliche Sportangebote (Sportkurse, Rehabilitationsprogramme usw.) können gesonderte Gebühren erhoben werden, die im Einzelnen festzulegen sind.
2. Die Beitrags-, Gebühren- und Umlagenerhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach der DSGVO gespeichert.

§ 5 Vereinskonto

Bank	BIC	IBAN
Sparkasse Dillenburg	HELADEF1DIL	DE11 5165 0045 0000 0077 40

§ 6 Vereinsaustritt

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds.
2. Der freiwillige Austritt muss schriftlich dem Vorstand gegenüber erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist bis zum 31.12. zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil des Vereinsvermögens oder einer Beitragsrückerstattung.